

Satzung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (Hauptsatzung)

vom 23. März 2018

Die 6. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) hat in ihrer Sitzung am 23.03.2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbgIngG) vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 4]) folgende Neufassung der Satzung vom 6. Dezember 2004 in der Fassung vom 23. März 2012 als „Satzung über die innere Verfassung der Ingenieurkammer (Hauptsatzung)“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft, Anwartschaft, Verzeichnisse
- § 4 Rechte und Pflichten der Kammermitglieder und Anwärter
- § 5 Organe
- § 6 Vertreterversammlung
- § 7 Sitzungen der Vertreterversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Aufgaben des Vorstandes und Vertretung der Ingenieurkammer
- § 10 Sitzungen des Vorstandes
- § 11 Ausschüsse, Fachsektionen und Sachverständige
- § 12 Beschlüsse der Ausschüsse
- § 13 Haushalts- und Kassenordnung, Wirtschaftsplan
- § 14 Wirtschaftsprüfung, Rechnungsprüfungsausschuss
- § 15 Tätigkeit im Sachverständigenwesen
- § 16 Versorgungswerk
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Schlussbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 - Name, Sitz

- (1) Die zur Erfüllung der beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben nach § 12 BbgIngG gebildete Kammer führt die Bezeichnung „Brandenburgische Ingenieurkammer“ (im Folgenden auch „Ingenieurkammer“ bzw. „BBIK“). Sie hat ihren Sitz in Potsdam.
- (2) Die Ingenieurkammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel. Sie ist zuständige Stelle i.S.d. § 27 VwVfG zur Entgegennahme von Eidesstattlichen Versicherungen in Angelegenheiten nach dem Brandenburgischen Ingenieurgesetz.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Die Ingenieurkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder und Anwärter sowie das Ansehen des Berufsstandes insgesamt zu wahren und zu fördern sowie gegenüber Politik und Gesellschaft wie auch in der Öffentlichkeit geeignet zu vertreten.
Dabei obliegt es ihr insbesondere, durch Vorschläge, Stellungnahmen und Gutachten die Behörden und Gerichte zu unterstützen und zu beraten sowie die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) In gleicher Weise überwacht die Ingenieurkammer bei ihren Mitgliedern als auch bei anderen Ingenieuren die Erfüllung der beruflichen Pflichten. Dazu kontrolliert die Ingenieurkammer als zuständige Stelle gem. § 10 Abs. 4 BbgIngG für ihre Mitglieder auch das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes.
Näheres kann für die Kammermitglieder durch Beschluss der Vertreterversammlung in einer „Berufsordnung“ geregelt werden.

- (3) Weitere Aufgabe der Kammer ist das Führen entsprechender Listen und Verzeichnisse nach den gesetzlichen Vorgaben oder sonstigen Vorschriften.
- (4) Wesentliche Aufgabe der BBIK ist die Förderung der Weiterbildung ihrer Mitglieder. Sie bietet dazu Seminare in eigener Verantwortung an. In Einzelfällen kann sie Teilnahmegebühren aus ihrem Kammerhaushalt stützen.
Für die weitere Ausgestaltung der Weiterbildungsarbeit erlässt die Ingenieurkammer eine entsprechende „Weiterbildungsordnung“, in der auch die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder dazu geregelt sind.
- (5) Die Ingenieurkammer ist nach § 12 I Nr. 5 BbgIngG für die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zuständig, dieses insbesondere auch für die im Ausland erworbenen Studienabschlüsse. Dazu kann sie auch die in diesem Zusammenhang notwendigen Ausgleichsmaßnahmen anordnen und diese bewerten.

§ 3 - Mitgliedschaft, Anwartschaft, Verzeichnisse

- (1) Gem. § 11 Abs. 1 BbgIngG bilden die in die Ingenieurliste der BBIK eingetragenen Ingenieure als „Mitglieder“ die Brandenburgische Ingenieurkammer.
Die BBIK führt eine einheitliche Mitgliederliste, unabhängig von einer möglichen Verpflichtung zur Kammermitgliedschaft als Voraussetzung für eine besondere Stellung oder Berechtigung (obligatorische Mitgliedschaft). Näheres kann durch Beschluss der Vertreterversammlung in einer „Mitgliedschaftsordnung“ geregelt werden.
 - (2) In die Ingenieurliste können alle Ingenieure mit folgenden Zusätzen eingetragen werden:
 - a) Beratender Ingenieur mit und ohne Bauvorlagerecht,
 - b) bauvorlageberechtigter Ingenieur,
 - c) Nachweisberechtigter / qualifizierter Brandschutzplaner
 - d) Nachweisberechtigter / qualifizierter Tragwerksplaner
 - e) öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
 - f) Prüfsachverständiger
 - g) Fachingenieur
 - h) Ehrenmitglied, Ehrenpräsident.
- Kammermitglieder, die Altersruhegeld oder Berufsunfähigkeitsrente beziehen, sind in der Ingenieurliste mit den vorbezeichneten Zusätzen mit erfasst.
- (3) Die Vertreterversammlung der BBIK kann die Einrichtung weiterer Zusätze gem. Abs. 3 beschließen, soweit aufgrund anderer bzw. neuer gesetzlicher Vorgaben oder sonstiger Regelungen eine Pflicht zur Mitgliedschaft bzw. weitere Zusätze nach praktischen Gesichtspunkten für die Führung in der Ingenieurliste und für eine sinnvolle Unterteilung und Strukturierung der Mitglieder besteht.
 - (4) In ein besonderes Verzeichnis werden gem. § 11 Abs. 2 BbgIngG als „Anwärter“ solche Personen eingetragen, die nach Vorliegen aller Voraussetzungen eine Mitgliedschaft in der BBIK anstreben.
 - (5) Als Verzeichnisse führt die BBIK außerdem
 - a) das Verzeichnis der auswärtigen bauvorlageberechtigten Mitglieder“ (§ 2 Abs. 3 BbgIngG)
 - b) das „Verzeichnis der Gesellschaften Beratender Ingenieure“ (§ 7 BbgIngG)
 - c) das „Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften Beratender Ingenieure“ (§ 8 BbgIngG)
 - d) das „Verzeichnis der Partnerschaftsgesellschaften“ (§ 9 BbgIngG)
 - e) die weiteren Verzeichnisse zur Berufsausübung für Fachaufgaben

und überwacht laufend das Bestehen der Eintragungsvoraussetzungen.

- (6) Die Ingenieurkammer kann aufgrund besonderer gesetzlicher Vorgaben die Führung weiterer Listen oder Verzeichnissen auch außerhalb einer Kammermitgliedschaft führen.
- (7) Mitglieder scheidern aus der Ingenieurkammer aus, wenn ihre Eintragung in der Ingenieurliste gelöscht wird. Die Löschungstatbestände ergeben sich aus § 6 BbgIngG.
- (8) Bei schriftlicher Austrittserklärung erfolgt die Löschung jeweils zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Frist zur Erklärung des Austritts beträgt einen Monat. Entsprechendes gilt für die Streichung aus einer Liste oder einem Verzeichnis.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kammermitglieder und Anwärter

- (1) Die Kammermitglieder sind berechtigt, neben der Berufsbezeichnung den Zusatz „Mitglied der Brandenburgischen Ingenieurkammer“ zu führen. Dies umfasst auch die Benennung des Zusatzes auf einem Bürobriefkopf oder in digitalen Medien (z.B. Firmenhomepage, E-Mail).
- (2) Alle Kammermitglieder erhalten von der Ingenieurkammer einen Stempel und einen Mitgliedsausweis, die die Mitgliedsnummer enthalten und in denen auf die Kammermitgliedschaft, die geschützte Berufsbezeichnung und ggf. die Bauvorlageberechtigung sowie weitere Zusätze hingewiesen wird.
- (3) Die Kammermitglieder sind nach Maßgabe der Wahlordnung wahlberechtigt und wählbar. Anwärter sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (4) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, auf der Grundlage der Beitragsordnung ihren Beitrag zu entrichten. Die Anwärter sind verpflichtet, auf der Grundlage der Gebühren- und Auslagenordnung die Gebühren zu entrichten.
- (5) Ingenieure sind Angehörige eines Expertenberufes, denen eine erhöhte Verantwortung für die Gesellschaft obliegt. Personen außerhalb dieses Berufsstandes können das Leistungsbild eines Ingenieurs nicht immer überblicken, sie müssen sich auf die Arbeitsqualität und das Verantwortungsbewusstsein des Ingenieurs verlassen können.
Kammermitglieder und berufsausübende Anwärter haben ihre Berufspflichten gemäß § 25 BbglngG zu erfüllen. Näheres kann die BBIK in einer gesonderten Berufsordnung regeln, in der auch weitere Rechte und Pflichten festgelegt werden können.
- (6) Kammermitglieder sind insbesondere verpflichtet, zur Deckung der sich aus ihrer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit i.S.d. §§ 3, 25 BbglngG ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Anforderung der Ingenieurkammer nachzuweisen.
Diese Pflicht besteht nicht, wenn:
 - a. keine praktische ingenieurberufliche Tätigkeit ausgeübt wird,
 - b. eine praktische ingenieurberufliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausgeübt wird und eine Berufshaftpflichtversicherung über den Arbeitgeber besteht,
 - c. erkennbar kein Haftungsrisiko aus der Berufsausübung vorhanden ist.Soweit keine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht, sind die entsprechenden Angaben auf Aufforderung der Kammer eidesstattlich zu versichern.
Näheres regelt die BBIK in einer gesonderten „Berufshaftpflicht-Ordnung“.
- (7) Die Kammermitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ehrenämter insbesondere in der Ingenieurkammer übernehmen und für die jeweils vorgesehene Amtszeit ausüben, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten können in einer „Entschädigungsordnung“ für den geleisteten Aufwand Entschädigungszahlungen vorgesehen werden.
- (8) Der direkte Kontakt zwischen den Kammermitgliedern und Verzeichnisgeführten sowie der Ingenieurkammer und ihrer Geschäftsstelle soll in der Regel in elektronischer Form erfolgen. Anträge von Kammermitgliedern an die BBIK bedürfen immer der Schriftform. Ein Anspruch gegen die BBIK auf Papierform besteht nur bei der Mitteilung von verbindlichen Entscheidungen, die auch Rechtsfolgen auslösen können.

§ 5 - Organe

- (1) Die Organe der Ingenieurkammer (gem. § 14 BbglngG Vertreterversammlung und Vorstand) geben sich Geschäftsordnungen. Darin wird die Arbeit innerhalb des Organs, die Zusammenarbeit zwischen den Organen und das Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle und den Ausschüssen geregelt.
Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung ist von dieser mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vertreter zu beschließen. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu beschließen und dann der Vertreterversammlung bekannt zu geben.

- (2) Die Mitglieder der Organe der Ingenieurkammer haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis. Nähere Regelungen dazu enthält die Entschädigungsordnung.

§ 6 - Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht gem. § 15 Abs. 2 S. 3 BbglngG zum Zeitpunkt und im Ergebnis der Wahl aus 31 Mitgliedern der Ingenieurkammer, wobei die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung regelmäßig 5 Jahre beträgt. Näheres zur Größe der Vertreterversammlung innerhalb der 5-jährigen Legislaturperiode regelt die Wahlordnung.
- (2) Die BBIK kann in ihrer Wahlordnung Einzelheiten zur mitgliedermäßigen Zusammensetzung der Vertreterversammlung entsprechend der Unterteilung nach Zusätzen gem. § 3 Abs. 3 regeln.
- (3) Die Vertreterversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Präsident leitet die Sitzungen. Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstands dies schriftlich beantragt oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Jeder Vertreter hat 1 Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes bzw. eine Vertretung ist nicht zulässig. Auch eine vorherige schriftliche Stimmabgabe oder eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren sind ausgeschlossen.
- (5) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Geschäftsordnung gilt § 5 Abs. 1 S. 3 der Satzung. Beschlüsse zur Änderung von Satzungen, Ordnungen und Ähnlichem sowie zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (6) Als inhaltliche Regelung des Versorgungswerkes (§ 16 Abs. 1 Nr. 9, § 13 BbglngG) beschließt die Vertreterversammlung die Regelung des Abschnitts VII der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen.
- (7) Außerdem beschließt die Vertreterversammlung jeweils über die Benennung eines weiteren Vertreters der BBIK neben dem Präsidenten zur Bundesingenieurkammerversammlung.

§ 7

Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung lädt der Präsident mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie 2 Tage vor der Absendung der Einladung der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer vorliegen.
- (3) Anträge können auch bis zum Beginn der Sitzung der Vertreterversammlung nachgereicht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter.
- (5) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung an die Geschäftsstelle verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können. Eine Vertretung ist unzulässig.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger dieses angetreten haben. Die Amtsübernahme soll im Regelfall spätestens vier Wochen nach der Wahl erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes und Vertretung der Ingenieurkammer

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer. Er erstattet der Vertreterversammlung mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit Bericht.
- (2) In eilbedürftigen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand anstelle der Vertreterversammlung. Diese Entscheidungen sind Tagesordnungspunkte der nächsten Vertreterversammlung.
- (3) Dem Vorstand untersteht eine Geschäftsstelle. Dieser obliegt die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsanweisung, die auch die rechtsgeschäftliche Vertretung für die laufende Verwaltung und für besondere Einzelfälle (z.B. Vertretung der Kammer in Gerichtsverfahren) regelt.
- (4) Erklärungen, durch die für die Ingenieurkammer eine Zahlungspflicht entsteht, bedürfen der Schriftform. Bei einem Wertumfang unter 5.000,00 € erfolgt die Unterzeichnung der verpflichtenden Erklärung (Vertrag) wie auch die Zahlungsanweisung durch den Geschäftsführer (oder im Vertretungsfall dessen Stellvertreter). Überschreitet das zugrundeliegende Geschäft den Wert von 5.000,00 €, so müssen sowohl der Vertrag als auch die Zahlungsanweisung vom Präsidenten (oder im Vertretungsfall von einem Vizepräsident) und dem Geschäftsführer (Vier-Augen-Prinzip) unterzeichnet sein.
Verträge und andere grundsätzliche Erklärungen gegenüber Kreditinstituten bedürfen der Unterschrift durch den Präsidenten (oder im Vertretungsfall einen Vizepräsidenten) und den Geschäftsführer (oder im Vertretungsfall dessen Stellvertreter). Überweisungen, Scheckeinreichungen oder ähnliche Vorgänge werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten oder einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer (oder im Vertretungsfall dessen Stellvertreter) gezeichnet.
- (5) Durch die Ingenieurkammer können amtliche Beglaubigungen vorgenommen werden. Personell berechtigt dazu sind der Präsident und der Geschäftsführer, jeweils in Einzelberechtigung.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für Widersprüche gegen Kostenfestsetzungen, Beitragsentscheidungen sowie andere Widersprüche. Nach Vorklärung durch die Geschäftsstelle trifft der Vorstand eine Widerspruchsentscheidung, die vom Präsidenten (oder im Vertretungsfall durch einen Vizepräsidenten) zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vorstandes als auch die Beschlussfassung erfolgt nach Maßgabe einer Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren treffen. Voraussetzung ist, dass eine gemeinsame Meinungsbildung entbehrlich ist und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren ausdrücklich widerspricht. Die Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt. Diese sind in den internen Bereich der Kammerhomepage aufzunehmen und dort den Mitgliedern der Vertreterversammlung zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Personenbezogene Daten sind unkenntlich zu machen.

§ 11

Ausschüsse, Fachsektionen und Sachverständige

- (1) Für die Aufgaben im Mitgliederwesen nach § 3 bildet die Ingenieurkammer einen Eintragungsausschuss. Für dessen Einrichtung und Tätigkeit gelten die §§ 16 Abs.1 Nr. 5., 22 und 23 BbgIngG.
- (2) In gleicher Weise bildet sie zur Wahrnehmung der Aufgaben aus § 66 BbgBO Eintragungskommissionen zur Feststellung der Nachweisberechtigung für Tragwerksplaner bzw. Brandschutzplaner (vergl. § 3 Abs. 3 lit. c. und d.).
- (3) Neben den Pflichtausschüssen nach § 16 Abs. 1 Nr. 5. und 6 und § 24 BbgIngG beschließt die Vertreterversammlung gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7. BbgIngG die Bildung weiterer Ausschüsse sowie

deren personelle Größe und mitgliedermäßige Zusammensetzung. Mitglied dieser Ausschüsse können nur Kammermitglieder sein.

Aufgabe dieser weiteren Ausschüsse ist die Unterstützung der Verwaltungsarbeit der Ingenieurkammer oder der Arbeit für solche ausgewählten fachlichen Problemfelder, die im Wesentlichen alle Ingenieure betreffen.

- (4) Für die fachliche Arbeit eines Ausschusses kann der Vorstand in Einzelfällen die Hinzuziehung eines Sachverständigen für die besonderen Angelegenheiten der Ingenieurkammer beschließen.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie § 24 BbgIngG und deren Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstandes der Ingenieurkammer von der Vertreterversammlung gewählt. Die Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse werden von den Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse eigenständig gewählt.
- (6) Die Ausschüsse haben die in ihre Geschäftsbereiche fallenden Angelegenheiten zu beraten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anders bestimmt, dem Vorstand zu berichten.
- (7) Für den fachlichen Austausch von Kammermitgliedern mit ähnlicher beruflicher Ausrichtung sowie für deren zielgerichtete Weiterbildung beschließt die Vertreterversammlung die Bildung von Fachsektionen.
Zur Steuerung der Arbeit in einer Fachsektion wie auch zur Koordinierung der Arbeit zwischen den Fachsektionen werden jeweils Beiräte aus in der Regel 3 Kammermitgliedern gebildet. Über die personelle Zusammensetzung der Beiräte (Vorsitzender und 2 Beisitzer) erfolgt die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (8) Die Besetzung der Ausschüsse und Fachsektionsbeiräte erfolgt i.d.R. für 5 Jahre. Die Beschlussfassungen gem. Abs. 1, 2, 4 und 6 sollen innerhalb von 6 Monaten nach Konstituierung einer neugewählten Vertreterversammlung abgeschlossen sein.
Die Mitglieder der Ausschüsse und der Beiräte von Fachsektionen haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.
- (9) Für die Betreuung jedes Ausschusses wie auch für die Arbeit der Fachsektionsbeiräte soll jeweils ein Vorstandsmitglied zuständig sein.
- (10) Die Gutachten der aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung beauftragten Sachverständigen werden mit einer Stellungnahme des Vorstandes der Vertreterversammlung zugeleitet.

§ 12 - Beschlüsse der Ausschüsse

- (1) Der Eintragungsausschuss und der Ehrenausschuss entscheiden gemäß §§ 22 und 27 BbgIngG.
- (2) Die weiteren Ausschüsse nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 und § 24 BbgIngG sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit.

§ 13 - Haushalts- und Kassenordnung, Wirtschaftsplan

- (1) Im IV. Quartal des jeweiligen Vorjahres fasst die Vertreterversammlung den Beschluss über den Jahreswirtschaftsplan für das bevorstehende Kalenderjahr. Der Plan wird durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Haushalts- und Finanzausschuss der BBIK erarbeitet und der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach erfolgter Beschlussfassung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 18 Abs. 2 BbgIngG einzuholen.
- (2) Die Vorschriften des Landes Brandenburg über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und –prüfung gelten, sofern durch die Vertreterversammlung nichts anderes bestimmt wird, in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (3) Zur näheren Ausgestaltung des Wirtschaftslebens der Ingenieurkammer erlässt die Vertreterversammlung unter Maßgabe des § 20 BbgIngG eine Haushalts- und Kassenordnung.

§ 14

Wirtschaftsprüfung, Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Für die jährliche Prüfung der ordnungsgemäßen Haushaltsführung und zur Fertigung eines Prüfungsberichtes beschließt die Vertreterversammlung die Berufung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. eines Wirtschaftsprüfers. Davon ausgehend erteilt der Vorstand den Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung kann durch die gleiche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. den gleichen Wirtschaftsprüfer höchstens 5 mal hintereinander erfolgen.
- (3) Am Ende einer jeden Legislaturperiode soll eine vertiefte wirtschaftliche Prüfung erfolgen.
- (4) Außerdem beruft die Vertreterversammlung einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus 3 Kammermitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er hat den Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers entgegenzunehmen und darüber in der Vertreterversammlung zu berichten.

§ 15 - Tätigkeit im Sachverständigenwesen

- (1) In Maßgabe des § 12 Abs. 1 Nr. 11 BbglngG i.V.m. § 36 GewO ist es Aufgabe der Ingenieurkammer, das Sachverständigenwesen zu fördern, öffentliche Bestellungen wie auch Vereidigungen vorzunehmen und entsprechende Verzeichnisse zu führen. Dazu erlässt die Vertreterversammlung eine Sachverständigenordnung und richtet die entsprechenden Gremien ein. Mitglieder der BBIK werden nach Anerkennung als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in der Mitgliederliste mit einem entsprechenden Zusatz geführt (vergl. § 3 Abs. 3 lit. e.).
- (2) In gleicher Weise erfüllt die Ingenieurkammer die ihr nach Bauordnungsrecht übertragenen Aufgaben im Prüfsachverständigenwesen (u.a. nach Brandenburgischer Prüfsachverständigenverordnung). Für Prüfsachverständige im Land Brandenburg fungiert die BBIK als zuständige Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde (vergl. § 3 Abs. 3 lit. f.). Die Ingenieurkammer richtet im Einvernehmen mit der Obersten Bauaufsicht des Landes Brandenburg einen Prüfungsausschuss für die Durchführung der Fachkundeprüfungen ein. In diesem können auch Fachkollegen aus anderen Bundesländern mitarbeiten.
- (3) Zur Verdeutlichung ihrer fachlichen Reputation können Kammermitglieder durch die BBIK nach Durchlaufen eines Prüfungsverfahrens zum Nachweis der besonderen Fachkenntnisse auf einem speziellen Ingenieurgebiet als „Fachingenieur“ (vergl. § 3 Abs. 3 lit. g.) anerkannt werden.

§ 16 - Versorgungswerk

- (1) Auf Grund des § 13 BbglngG sind die Kammermitglieder Mitglieder des Versorgungswerkes im Rahmen der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen.
- (2) Durch die Vertreterversammlung wird ein Mitglied als regelmäßiger Vertreter der BBIK im Versorgungswerk bestimmt.

§ 17 - Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Brandenburgischen Ingenieurkammer werden auf der Internetseite der Brandenburgischen Ingenieurkammer (www.bbik.de) veröffentlicht. Eine Bekanntmachung tritt am Tage nach der Einstellung auf der Internetseite in Kraft.
- (2) Im „Kammer-Report“, der der Zeitschrift „Deutsches IngenieurBlatt“ beiliegt, wird auf die veröffentlichte Bekanntmachung in Kurzform hingewiesen.
- (3) Im Fall des Wirtschaftsplanes ist die Genehmigung bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Wirtschaftsplan in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer eingesehen werden kann.

§ 18 - Schlussbestimmungen

- (1) Gleichstellung der Funktionen
Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen für Personen, Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer.
- (2) Diese Satzung sowie die weiteren Ordnungen nach dieser Satzung sind vom Präsidenten der Ingenieurkammer auszufertigen und nach ihrer Ausfertigung entsprechend § 17 bekannt zu machen. Sofern die Vertreterversammlung nichts anderes beschlossen hat, treten die Satzung und die Ordnungen nach ihrer jeweiligen Bekanntmachung in Kraft.

§ 19 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 06.12.2004 in der Fassung vom 23. März 2018.

Potsdam, den 23. März 2018

Matthias Krebs
Präsident

D.S.

Dr. Martin Wulff-Woesten
Geschäftsführer

Genehmigungsvermerk

Der Beschluss der 18. Sitzung der 5. Vertreterversammlung am 23. März 2018 über die Satzung der Brandenburgischen Ingenieurkammer wird hiermit von mir genehmigt.

Potsdam, den

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Im Auftrag

Ausfertigung:

Für die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 23. März 2018:

Potsdam, den

Matthias Krebs
Präsident

D.S.

Dr. Martin Wulff-Woesten
Geschäftsführer